

Ergebnis täglich,  
mit Ausnahme der  
Sonntags und Feiertage,  
abends für den fol-  
genden Tag.  
Preis vierterklassisch  
1 M. 50 Pf.,  
monatlich 10 Pf.,  
Einzel-Nr. 5 Pf.  
Befreiungen  
nehmen alle Post-  
anstalten, Postkosten  
und die Ausga-  
stellten bei Tage-  
statten an.

# Frankenberger Tageblatt

und Bezirksanzeiger.

Unterseite beiderseitig  
mit 2 Wg. für die  
gepaltene Seite  
alle berechnet.  
Mindestes Abonnement  
betragt 30 Wg.  
Kompaktiert und im  
heiligen Schrein  
nach Postbeamten  
zurückerstellt.  
Inseraten-Mindestpreis  
für die Inserate  
Werbe-Säulen 10  
Vormittags 10 Pf.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

## Verbot.

**Das Aussitzen von Personen auf Hundeführerwerke, mögen dieselben von Hunden allein oder auch von Menschen mit gezogen werden, wird hiermit untersagt.**

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine Strafbestimmungen einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark -- oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, am 25. August 1883.

Dr. Gorler-Schubauer.

3.

## Bekanntmachung,

die Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbe kammer zu Chemnitz betreffend.

Zum Zwecke der Vornahme von Ergänzungswahlen

A. für die Handelskammer zu Chemnitz,

B. für die Gewerbe kammer zu Chemnitz

ist aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankenberg eine Wahlabteilung gebildet worden, in welcher zu beiden Kammern je 2 Wahlmänner zu wählen sind.

Unter Hinweis auf § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegeges vom 15. October 1861 betreffend, verbunden mit § 1 der sächsischen Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 16. September 1869 und Punkt III des Gesetzes vom 2. August 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, sowie §§ 10 f. der Verordnung vom 16. Juli 1868, die Handels- und Gewerbe kammer betreffend, werden daher

ad A, I. alle dem vorgedachten Amtsgerichtsbezirke mit dem Sitz ihres Geschäfts angehörigen männlichen Personen, welche

a) als Kaufleute und Fabrikanten im Ortsregister nach § 17 d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 mit einem Einkommen von über 1900 Mark -- vernommen sind,

b) 25 Jahre alt und

c) nicht nach § 44 der revidirten Städteordnung oder nach § 35 der revidirten Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde ausgeschlossen sind, ingleichen

II. die Vertreter und beziehentlich Besitzer der in der Wahlabteilung belegenen fis-  
calischen und communlichen Gewerbsanlagen, Eisenbahn-, Bergwerks- und  
Steinbruchsunternehmungen, soweit sie den vorstehend unter b und c ange-  
gebenen Bedingungen genügen, beziehentlich wegen Einkommens von über  
1900 Mark -- Einkommensteuer zu entrichten haben;

ad B, alle dem gedachten Amtsgerichtsbezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche

a) als Kaufleute und Fabrikanten im Ortsregister nach § 17 d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 mit einem Einkommen von nicht über 1900 Mark --, aber von mindestens 600 Mark -- vernommen sind,

oder b) ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Ortsregister zu einem Einkommen von mindestens 600 Mark -- abgeschlagen sind, und c) 25 Jahre alt und

d) nicht nach § 44 der revidirten Städteordnung oder nach § 35 der revidirten Landgemeinde-Ordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde ausgeschlossen sind,

aufgefordert, zur Ausübung ihres Wahlrechtes und bei Verlust desselben für die bevorstehende Urwahl

Mittwoch, den 5. September 1883,

in der Zeit von Nachmittags 4—5 Uhr

im Gasthofe zum schwarzen Storch in Frankenberg

bei dem daselbst fungierenden Wahlvorsteher in Person sich anzumelden, betreffs ihres Wahlrechts durch Vorzeigung der 1883er Einkommensteuernotification und der Quittung über die Entrichtung der am letzten Steuertermine fällig gewesenen Einkommensteuer sich auszuweisen, die nach § 9 der obenerwähnten Verordnung vom 16. Juli 1868 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nötig, das Vorhan-  
densein der vorstehend angegebenen gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen und einen mit dem Namen zweier, den Erfordernissen zur Stimmberechtigung genügender Wahlmänner beschriebenen Stimmzettel, auf welchem die Personen der zu Wählenden mit hin-  
reichender Deutlichkeit zu bezeichnen sind, zu übergeben.

Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, am 16. August 1883.

Dr. Gorler-Schubauer.

Sonntag, den 2. September:

- Vormittags während des Hauptgottesdienstes Gedächtnisfeier,
- Nachmittags von 3 Uhr an Schauturnen des Turnvereins auf dem Turnplatz,
- Abends festliche Beleuchtung des Marktplatzes mittels der Gaslaternen,
- während des Tages Schmückung der öffentlichen Gebäude mittels Flaggen.

Die Einwohnerchaft wird ersucht, ihre Theilnahme an dem Feste durch Schmückung der Häuser und zahlreichen Besuch des Gottesdienstes, sowie der von Privatvereinigungen geplanten Festlichkeiten zu betätigen.

Frankenberg, den 28. August 1883.

Der Stadtrath  
Auhn, Brgrmstr.

## Aufgebot.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts ist

A. befußt Erlangung der Todeserklärung der unter I, 1 bis 3 aufgeführten Verschollenen auf Antrag der Beteiligten,

B.

befußt Löschung der unter II, 1 bis 7 verzeichneten alten Hypotheken auf Antrag der dabei namentlich aufgeführten Grundstücksbesitzer, das Aufgebotsvorfahren zu eröffnen beschlossen und

ad A. der 20. Februar 1884

10 Uhr Vormittags

und

ad B. der 24. September 1883

10 Uhr Vormittags

zum Aufgebotstermin bestimmt worden.

Es werden daher

ad A.

die unter I, 1 bis 3 genannten Verschollenen und deren Erben hiermit aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermine zu erscheinen, über ihre Person sich auszuweisen, beziehentlich ihre Ansprüche anzumelden, wibrigenfalls auf Antrag die Verschollenen für tot erklärt und ihr Vermögen den sich legitimirenden Erben oder deren Rechtsnachfolgern ausgeantwortet werden;

ad B.

diejenigen, welche Ansprüche an diese Hypotheken geltend zu machen vermögen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Aufgebotstermine anzumelden, wibrigenfalls auf Antrag mittelst Ausschlusurtheils auf Löschung der betreffenden Pfandrechte erkannt werden wird.

Frankenberg, am 30. Juni 1883.

Das Königlich Sächs. Amtsgericht baselst.  
Wiegand.

I.

1. Der Kaufmann Johann Carl Bruno Böttcher, geb. am 23. Juni 1835 zu Geithain, welcher im Jahre 1855 nach Newyork ausgewandert ist.

Die lezte Nachricht über ihn stammt aus dem Jahre 1861.

Antragsteller: Frau Clara Amalie verehl. Burchardt, geb. Böttcher, in Franken-  
berg und der Kaufmann Johann Oswald Hugo Böttcher in Leipzig, als  
Geschwister.

2. Marie Rosine verehel. Ullrich, geb. Kluge, aus Ebersdorf, geb. am 13. Fe-  
bruar 1809.

Dieselbe ist im Jahre 1852 von Ebersdorf aus mit ihrem Ehemanne, dem  
Fabrikarbeiter Karl Wilhelm Ullrich, nach Russisch-Polen ausgewan-  
dert und seitdem verschollen.

Antragsteller: der Bruder, Handarbeiter Karl Gottlob Kluge in Ebersdorf.

3. Karl Gottfried Ullrich aus Lichtenwalde, Sohn des daselbst 1865 verstorbenen  
Handarbeiters und Gemeindedieners Carl Gottlob Ullrich.

Derselbe ist im Jahre 1849 nach Amerika ausgewandert und Nachricht  
über ihn seit dem Jahre 1858 nicht zu erlangen gewesen.

Antragsteller: der Fabrikarbeiter Ernst Julius Ullrich in Lichtenwalde, als  
Bruder.

II.

## Verzeichniß der Hypotheken.

1. Fünfzig Thaler -- Conv.-M. oder Ein und fünfzig Thaler 11 Rgr. 7  
Pf. im 14-Thalerfuß unbezahltes Kaufgeld, dem Tapezierer Johann Georg  
Otto Werth aus Dresden, laut Kauf vom 21. November 1768.

Kaufbuch Nr. III, Blt. 204, eingetragen auf dem Grundstück des Ritter-  
gutsbesitzers Linus Bruno Heymann in Lichtenwalde, Folium 25 für diesen  
Ort, Rubrik III, sub 1|I.

2. Fünf und zwanzig Thaler Conv.-M. oder fünf und zwanzig Thaler 20 Rgr. 8 Pf.  
im 14-Thalerfuß unbezahltes Kaufgeld des Weißbäckers Gottlieb Dietrich, in  
Frankenberg Wittwe, lt. Kauf vom 18. März 1803.

Kaufbuch v. J. 1794, Blt. 248, eingetragen auf den Grundstücken des  
Gutsbesitzers Friedrich August Engelmann in Mühlbach, Folium 46 für diesen  
Ort, Rubrik III, sub 1|I.



## Bekanntmachung.

### Das deutsche Nationalfest

wird hier in herkömmlicher Weise nach folgendem Pro-  
gramm begangen werden:

Sonnabend, den 1. September:

- Vormittags allgemeine Gedenkfeier in den einzelnen Klas-  
sen der Bürger- und Realschule,
- Nachmittags von 6—7 Uhr Einläuten des Festes,
- während dem Schmückung der Gedenktafel für die Gefal-  
lenen am Bürgerhulgebäude durch den Militärver-  
ein und den deutschen Kriegerverein.